

DIRECTOR's Channel-Serie zum AReG:**Teil 3: Die Auswahl des Abschlussprüfers**

Frage:

"Wie soll der Prüfungsausschuss die Auswahl des Abschlussprüfers idealerweise gestalten?"

Dr. Thomas Senger:

"Dieser Prozess setzt verschiedene Vorüberlegungen des Prüfungsausschusses voraus. Zunächst einmal muss der Prüfungsausschuss überlegen: Wer könnte denn überhaupt Abschlussprüfer werden? Das ist deswegen wichtig, weil neben den Abschlussprüfungsleistungen auch Beratungsleistungen im Konzern an Anspruch genommen worden sind in der Vergangenheit. Und demzufolge muss die Unabhängigkeit des neuen Abschlussprüfers auf jeden Fall gewährleistet sein. Es geht also darum, im Konzernbaum zunächst einmal zu erheben, wieviele kapitalmarktorientierte Unternehmen sind denn in Summe von dieser Regelung betroffen? Das könnten auch (kapitalmarktorientierte) Töchter in Frankreich, in Holland oder sonstwo in der EU sein, wo andere Mitgliedsstaatswahlrechte - d.h.: etwa andere Zeitläufe - ausgeübt worden sind, als in Deutschland. Das heisst: Man muss erst einmal die „Landkarte“ des Unternehmens definieren: Wo habe ich überhaupt Unternehmen sitzen, die ich in die Überlegungen einbeziehen muss?

Und wenn man diesen ersten Teil des Puzzlespiels erledigt hat, muss man fragen: Was sind denn die (unterschiedlichen) Regeln in den jeweiligen Mitgliedsstaaten, nach denen ich den Prozess gestalten muss. Das heisst: Es kommt das **Territorialitätsprinzip** zur Anwendung, also man hat für die gleiche Frage in den Niederlanden vielleicht eine andere Antwort, als in Deutschland.

Und aus diesen Vorüberlegungen ergibt sich für den Prüfungsausschuss nun eine erste Liste mit den allen in Frage kommenden Abschlussprüfern.“

Frage:

„Wie muss der Prüfungsausschuss die Auswahl des Abschlussprüfers organisieren?“

Dr. Thomas Senger:

„Zunächst einmal muss die Auswahl so erfolgen, dass sie den Kriterien der EU-Verordnung entspricht. Das heisst, sie muss **transparent, willkürfrei, nachvollziehbar** und **fair** sein.

Und gerade das Thema „Fairness bei Ausschreibungen“ ist ein wesentliches Anliegen der neuen Regelung. Sogenannte **„Big Four-Klauseln“**, die bisher den Kreis automatisch eingeschränkt haben, sind unzulässig und Entscheidungen, die auf solch einer Klausel basieren, sind unzulässig.

Der nächste Punkt, der für den Prüfungsausschuss wichtig ist: Der Prüfungsausschuss muss ein Kriterien-Set definieren, das für das Abschlussprüferprofil relevant ist. Dazu können etwa gehören:

- Wie leistungsfähig ist das Netzwerk des Abschlussprüfers?
- Welche Branchenerfahrung bzw. Sektorerfahrung hat er Abschlussprüfer?
- Welche Eigenschaften davon entfallen auf die vorgeschlagenen Prüfungspartner, die ja die Prüfung dann konkret durchführen sollen?
- Wie ist der Vorschlag für das Team? Wie ist der Vorschlag für die Prüfungsstruktur? Passt das zu unserem Unternehmen? Passt das von der Örtlichkeit des Prüfers her bezüglich des Zugangs zum Unternehmen?

Das sind etwa Kriterien-Kataloge, die man intern erheben und zusammenstellen muss, um das Profil für das Unternehmen zu entwickeln. Und auf der Grundlage dieses Profils werden dann Ausschreibungsunterlagen erstellt und öffentlich zugänglich gemacht. Das ist dann der erste Teil des Ausschreibungsverfahrens.

Die Verfahren zur Angebotseinholung sind in der Praxis sehr unterschiedlich. Was man sehr häufig sieht, ist, dass eine sogenannte „**Pre-Qualification-Abfrage**“ gemacht wird. Das heisst, dass das kapitalmarktorientierte Unternehmen versucht, die eigenen Entscheidungskriterien ganz klar herauszuarbeiten und dann mögliche Anbieter auffordert, genau zu diesen Kriterien Stellung zu nehmen.

Im nächsten Schritt wird auf Basis der erhaltenen Antworten eine Eingrenzung der in Frage kommenden Anbieter vorgenommen, sodass bei der weiteren Auswahl nur noch solche Anbieter im Rennen sind, die die Anforderungen der „Pre-Qualification“ erfüllen. Das ist meiner Meinung nach eine sehr sinnvolle Vorgehensweise, weil dadurch der Aufwand, der mit solchen Ausschreibungen verbunden ist, nicht in die Breite (aller Anbieter) getragen wird, sondern man sich nur auf die tatsächlich in Frage kommenden Anbieter konzentriert.

In den nun folgenden weiteren Runden ist es Aufgabe des Prüfungsausschusses, die Kandidaten nach und nach heraus zu filtern, um am Ende dem Aufsichtsrat 2 Kandidaten **mit einer begründeten Präferenz** vorschlagen zu können.

Wichtig im gesamten Prozess: **Dieses Verfahren ist unbedingt zu dokumentieren!**

Denn die **Abschlussprüferaufsicht** hat durchaus das Recht, sich vom Prüfungsausschuss Unterlagen geben zu lassen, die Aufschluss darüber geben, wie die Auswahl des Abschlussprüfers zustande gekommen ist. Das heißt, es ist das originäre Eigeninteresse des Prüfungsausschusses als auch des Aufsichtsrats, die Fairness, die Transparenz und die Auswahlkriterien klar festzuhalten.“

Dr. Thomas Senger verantwortet als Mitglied des Vorstands von Warth & Klein Grant Thornton AG den Geschäftsbereich Wirtschaftsprüfung für kapitalmarktorientierte Unternehmen.